

# GR\_GERICHTE KSK 2022 37 vom 18. August 2022

GR Gerichte, 2022-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2022\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2022_37)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2022 37 du 18 août 2022

IT: GR\_GERICHTE KSK 2022 37 del 18 agosto 2022

## Regeste

Pfändungsurkunde | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 4

/ 10 diese gegen eine Verfügung des um Rechtshilfe ersuchenden anstatt des ersuchten Betreibungsamtes richtet, sofern beide der gleichen Aufsichtsbehörde unterstehen, was vorliegend der Fall ist. Es kann somit nicht unter Verweis auf eine fehlende Passivlegitimation ein Nichteintretensentscheid ergehen (BGE 85 III 11 E. 1). 1.4. Die zehntägige Beschwerdefrist hinsichtlich der Pfändung beginnt mit der Zustellung der Pfändungsurkunde zu laufen (Art. 17 Abs. 2 SchKG; BGer 5A\_346/2018 v. 3.9.2018 E. 3.1.2). Die Pfändungsurkunde datiert vom 4. Juli 2022 und wurde dem Beschwerdeführer am 6. Juli 2022 zugestellt. Dieser übergab die Beschwerde am 14. Juli 2022 zuhanden des Betreibungsamts Plessur sowie "zur Kenntnisnahme" auch zuhanden des Kantonsgerichts der Schweizerischen Post (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Das besagte Betreibungsamt leitete die Beschwerde am Tag darauf gemäss Art. 32 Abs. 2 SchKG (zu dessen Anwendbarkeit bei richtigerweise an die Aufsichtsbehörde zu richtenden Eingaben vgl. BGer 5A\_240/2019 v. 4.9.2019 E. 3.4.5) dem Kantonsgericht weiter. Im Kanton Graubünden amtiert das Kantonsgericht als einzige Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]). Die interne Zuständigkeit liegt bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 8 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). Die Beschwerde wurde mithin (u.a.) bei der zuständigen Instanz eingereicht bzw. an diese weitergeleitet. Die zehntägige Beschwerdefrist ist damit gewahrt. 1.5. Die betreibungsrechtliche Beschwerde ist schriftlich einzureichen (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG). Sie muss mindestens Angaben zum gerügten Verfahrensfehler sowie entsprechende Anträge enthalten. Werden in einer Beschwerde keine ausdrücklichen Anträge gestellt, sind diese durch Auslegung zu ermitteln (BGE 102 III 129 E. 2). Die vorliegende Beschwerde wurde schriftlich und begründet eingereicht. Die Anträge lassen sich durch Auslegung ermitteln. Auf die Beschwerde ist unter dem Vorbehalt der folgenden Erwägungen einzutreten. 2. Der vorliegenden Beschwerde geht eine einzig gegen den Pfändungsvollzug des Betreibungsamts Viamala gerichtete Beschwerde voraus, die drei Tage nach der Pfändung beim Regionalgericht Viamala erhoben worden war. Nach Weiterleitung der Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden trat dieses auf die Beschwerde nicht ein, da sie vor Erlass der Pfändungsurkunde und damit verfrüht erfolgt war (KSK 22 28). Soweit sich die vorliegende Beschwerde wiederum gegen die Pfändung des Betreibungsamts Viamala richtet, überschneidet sich der Gegenstand der beiden Verfahren. Das Betreibungsamt Plessur verweist in

#### **E. 4.1**

Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde kann gerügt werden, dass eine Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes Recht verletzt oder unangemessen ist. Mit Blick auf die Pfändung kann jede Verletzung der Vorschriften über die Pfändung einschliesslich der Ausübung des Ermessens gerügt werden. Es muss sich dabei jedoch um Verfahrensfehler handeln (vgl. BGer 5A\_877/2017 v. 20.2.2018 E. 3.2).

#### **E. 4.2**

Der Schuldner ist unter Straffolge verpflichtet, seine Vermögensgegenstände sowie Forderungen und Rechte gegenüber Dritten dem Betreibungsamt anzugeben (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Die Auskunftspflicht erfasst auch Gegenstände, die nach Ansicht des betriebenen Schuldners unpfändbar sind (Jolanta Kren Kostkiewicz, in: Kren Kostkiewicz [Hrsg.], SchKG, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlassen, 20. Aufl., Zürich 2020, N 5 zu Art. 91 SchKG). Ferner muss der Schuldner dem Betreibungsbeamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen (Art. 91 Abs. 3 SchKG). Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind ebenfalls bei Straffolge im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner (Art. 91 Abs. 4 SchKG). Auch sie müssen dem Betreibungsbeamten zur Feststellung pfändbarer Gegenstände Einlass gewähren oder Behältnisse öffnen (Nino Sievi, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel 2021, N 22 zu Art. 91 SchKG).

#### **E. 4.3**

Im Rechtshilfeersuchen des Betreibungsamts Plessur wird das Betreibungsamt Viamala insbesondere um die Pfändung des landwirtschaftlichen Traktors des Beschwerdeführers ersucht. Diesen Traktor fanden die Betreibungsbeamten auf einem Waldweg in der Nähe der mutmasslichen Wohnadresse des Be-

#### **E. 4.4**

Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind, sind unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Nach seinem Beruf befragt, erklärte der Beschwerdeführer anlässlich der Pfändung, er sei Rentner. Auch in seiner Replik erklärte er, Rentner zu sein (act. A.3). Womit er – abgesehen von der AHV-Rente – seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist unklar; hierzu verweigerte der Beschwerdeführer die Aussage. Dass er mithilfe des Traktors seinen Lebensunterhalt verdienen würde, macht er nicht geltend. Vielmehr gibt er an, diesen zur Sanierung des "Maiensässes E. \_\_\_\_\_" und zur Erfüllung seiner Pflichten als Nutzniesser zu benötigen (act. A.3). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Traktor zur Ausübung seines Berufes benötigt, weshalb eine auf die erwähnte Bestimmung zu den Kompetenzgütern gestützte Unpfändbarkeit des Traktors vorliegend nicht in Betracht kommt.

#### **E. 4.5**

Neben der Zweckbestimmung gemäss Darlehensvertrag beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass die gepfändeten Gegenstände aufgrund eines Leasing- oder Nutzniessungsverhältnisses im Eigentum der G. \_\_\_\_\_ stünden. Vermögensgegenstände, welche vom Schuldner als Dritten gehörig bezeichnet werden, sind gleichsam – wenn auch in letzter Linie (Art. 95 Abs. 3 SchKG) – vom Betreibungsamt zu pfänden. Dies gilt auch

für den Fall, dass der Schuldner geltend macht, die Vermögensstücke unter Eigentumsvorbehalt erworben zu haben (BGE 63 III 123). Unzulässig ist hingegen die Pfändung von Vermögenswerten, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören (BGE 106 III 130 E. 1; 105 III 107 E. 3). Mit Blick auf solche hat das Betreibungsamt eine summarische Prüfung vorzunehmen, ohne sich über das Bestehen von Drittansprüchen zu äussern. Die Prüfung von Drittansprüchen erfolgt sodann nach der Pfändung, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens (Art. 106 ff. SchKG). Vorliegend ist nicht offensichtlich, dass der Traktor und die weiteren gepfändeten Gegenstände jemand anderem als dem Beschwerdeführer gehören. Auch der eingereichte Darlehensvertrag erweckt

#### **E. 4.6**

Mit dem Vorwurf des unfachmännischen Wegfahrens des Traktors wird kein Verfahrensfehler geltend gemacht, sondern letztlich ein Haftungsanspruch gegenüber dem Kanton im Sinne von Art. 5 SchKG. Die Haftung des Kantons für Schäden, welche im Rahmen von Betreibungs- und Konkursverfahren durch die Beamten und Angestellten von Betreibungs- und Konkursbeamten verursacht werden, ist jedoch nicht im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG von der Aufsichtsbehörde, sondern auf dem Klageweg und von Gerichtsbehörden zu beurteilen. Ferner ist die Klage gegen den Kanton und nicht gegen ein Betreibungsamt zu richten (vgl. Art. 5 SchKG; Art. 11 EGzSchKG). Mangels Zuständigkeit und mangels Passivlegitimation ist daher auf diese Rüge nicht einzutreten.

#### **E. 4.7**

Die AHV-Rente gemäss Art. 20 AHVG (SR 831.10) ist unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG; vgl. zur Nichtigkeitsfolge: BGE 130 III 400 E. 3.2). Absolut vor einer Pfändung geschützt ist dabei nur die Rente selbst bzw. der Saldo ohne Vermögenscharakter auf dem Durchgangskonto, auf welchem die Renten eingehen und laufend wieder abgeboben werden; ein aus der unpfändbaren AHV-Rente geäuftetes Sparguthaben kann hingegen gepfändet werden (Georges Vonder Mühl/Nino Sievi, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel 2021, N 38 in fine zu Art. 92 SchKG). Ferner kann das übrige Einkommen des Schuldners soweit gepfändet werden, als es den durch die Rente nicht gedeckten Teil seines Notbedarfs übersteigt (BGE 104 III 38 E. 1; die unpfändbare AHV-Rente ist mithin bei der Berechnung der pfändbaren Einkommensquote zu berücksichtigen, vgl. BGE 135 III 20 E. 5.1 = Pra 2009 Nr. 78 E. 5.1). Bei dem vorliegend gepfändeten Guthaben bei der C. \_\_\_\_\_ handelt es sich nicht um den Saldo eines Durchgangskon-

#### **E. 4.8**

Auf die Rügen, mit denen der Beschwerdeführer den materiellen Bestand verschiedener Steuerforderungen in Frage stellt, ist schliesslich nicht einzutreten. Beim Bestand der Forderungen handelt es sich um eine materiellrechtliche Frage, die auf dem Klageweg zu klären ist und die nicht von der Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG beurteilt werden kann (vgl. BGer 5A\_626/2016 v. 1.11.2016 E. 2.4; BGE 113 III 2 E. 2b; Art. 17 Abs. 1 erster Nebensatz SchKG; Markus Dieth/Georg J. Wohl, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 2. Aufl., Basel 2014, N 7 zu Art. 17 SchKG).

#### **E. 4.9**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5. Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos;

Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 f. GebV SchKG [SR 281.35]). Eine Kostenauflegung wegen bös- oder mutwilliger Prozessführung oder die Androhung einer Busse für künftige bös- oder mutwilliger Beschwerdeerhebung rechtfertigt sich vorliegend nicht.

#### **E. 5**

/ 10 seiner Stellungnahme auf die im vorangehenden Verfahren KSK 22 28 getätigten und denselben Sachverhalt betreffenden Ausführungen des Betreibungsamts Viamala. Aus diesen Gründen sowie mit Blick auf eine prozessökonomische Erledigung des Verfahrens rechtfertigt es sich, in Anwendung der geltenden (eingeschränkten) Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) die Akten des Verfahrens KSK 22 28 (insbesondere die Stellungnahme des Betreibungsamts Viamala) beizuziehen. 3.1. Der Beschwerdeführer macht unter Berufung auf ein Nutzniessungs-, Leasing- und Darlehensverhältnis geltend, nicht Eigentümer der gepfändeten Gegenstände zu sein, weshalb deren Pfändung unzulässigerweise erfolgt sei. Als Beleg reicht er u.a. einen mit der F.\_\_\_\_\_ abgeschlossenen Darlehensvertrag zu den Akten (act. B.8). Der Beschwerdeführer rügt, der Traktor sei "ab dem Gelände der nicht verschuldeten Eigentümerschaft" gepfändet und dabei aufgebrochen und unfachmännisch weggefahren worden. Mit Bezug auf das bei der C.\_\_\_\_\_ gepfändete Guthaben macht der Beschwerdeführer geltend, dieses stamme aus seiner AHV-Rente und sei unpfändbar. Schliesslich behauptet der Beschwerdeführer die Tilgung verschiedener Steuerforderungen (act. A.1). 3.2. Das Betreibungsamt Plessur hält der Behauptung des fehlenden Eigentums entgegen, dass das grüne Kontrollschild GR B.\_\_\_\_\_ sowie die Motorfahrzeugversicherung des Traktors auf den Namen des Beschwerdeführers lauten würden, auf dem Fahrzeugausweis kein Verbot eines Halterwechsels vermerkt sei, der Traktor weder beim Betreibungsamt Plessur noch beim Betreibungsamt Viamala im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen sei und der vom Beschwerdeführer eingereichte Darlehensvertrag auch keinen Anspruch auf Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister begründe, aus dem besagten Vertrag auch nicht hervorgehe, dass die G.\_\_\_\_\_ ein Pfandrecht am Traktor hätte und gemäss telefonischer Auskunft der Geschäftsführerin der G.\_\_\_\_\_ auch keine Sachen im Eigentum der G.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer zur Benützung zur Verfügung gestellt worden seien. Mit Bezug auf den Abtransport des Traktors erwidert das Betreibungsamt Plessur, dass das Betreibungsamt Viamala den Traktor von Fachpersonen mit einem Erstsatzschlüssel habe wegfahren lassen. Es verweist auf dessen Ausführungen im Verfahren KSK 22 28, wonach Hilfspersonen für den Abtransport des landwirtschaftlichen Traktors beigezogen worden seien, die den Traktor per Zufall – der Schuldner habe die Auskunft über den genauen Standort desselben verweigert – entdeckt, mittels Fahrgestellnummer identifiziert und aufgeschlossen hätten (act. A.2 [KSK 22 28]). Das Betreibungsamt Plessur besteht sodann auf der Pfändung des Bankguthabens bei der C.\_\_\_\_\_ mit der Begründung, der Beschwerde-

#### **E. 6**

/ 10 führer liste seine Einnahmen und Ausgaben bloss auf, ohne sie zu belegen, und es sei basierend auf den Kontoauszügen der C.\_\_\_\_\_ sowie der D.\_\_\_\_\_ davon auszugehen, dass er über Nebeneinkommen und weiteres Vermögen verfüge. Mit Blick auf die behauptete Tilgung der Steuerforderungen weist das Betreibungsamt Plessur darauf hin, dass seitens der Gläubiger keine Zahlungs- oder Rückzugsmeldungen eingegangen seien (act. A.3). 3.3. In der replizierenden Eingabe wiederholt der Beschwerdeführer, dass bestimmte Forderungen getilgt seien. Ferner bringt er erneut sinngemäss vor, die gepfändeten

Gegenstände würden der G.\_\_\_\_\_ gehören bzw. seien allesamt aus einem von ihr gewährten Kredit finanziert, wobei letzterer für die Sanierung des "Maiensässes E.\_\_\_\_\_" bestimmt sei. Er sei bloss Nutzniesser der Gerätschaften, der Gebäude und des Bodens (act. A.4).

#### **E. 7**

/ 10 schwerdeführers; sie identifizierten ihn anhand der Fahrgestellnummer (act. A.2 [KSK 22 28]). Wem das Grundstück gehörte, auf dem der Traktor deponiert war, ist nicht von Bedeutung. Nach dem Gesagten sind auch Drittpersonen verpflichtet, den Betriebsbeamten Zugang zu den Vermögenswerten des Schuldners zu verschaffen. Deshalb hätte nicht nur der Schuldner, sondern auch ein allfälliger anderer Grundstückseigentümer die Betriebsbeamten gewähren lassen müssen. Das Betriebsamt teilte dem Schuldner im Nachgang die Pfändung des Traktors sowie der darin befindlichen Gegenstände mit (BA act. 10). Das Vorgehen der Betriebsbeamten ist in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden.

#### **E. 8**

/ 10 keinen dahingehenden Verdacht. Im Gegenteil legt dieser vielmehr nahe, dass die mittels Darlehen finanzierten Vermögenswerte im Eigentum des Beschwerdeführers stehen. Auch die vom Betriebsamt Plessur angeführten Anhaltspunkte deuten auf die Eigentümerschaft des Beschwerdeführers hin (E. 3.2). Über die Feststellung der fehlenden Offensichtlichkeit von Dritteigentum hinaus, ist im vorliegenden Verfahren die Frage des Eigentums an Pfandgegenständen nicht abzuklären. Auch wenn der Traktor sowie die übrigen gepfändeten Gegenstände letztlich einem Dritten gehören würden, liegt in ihrer Pfändung angesichts der vorliegenden Gegebenheiten kein Verfahrensfehler. Auch die in Art. 95 SchKG vorgegebene Reihenfolge der Pfändung wurde durch die Pfändung des Traktors nicht verletzt, da der Beschwerdeführer über keine anderen bekannten Vermögenswerte verfügt, die vorab und in forderungsdeckendem Umfang hätten gepfändet werden können.

#### **E. 9**

/ 10 tos im erwähnten Sinne, da das Konto überwiegend aus anderen Einzahlungen und Gutschriften gespiesen wurde, als solchen der Ausgleichskasse (BA act. 15). Eine Pfändung der laufenden AHV-Rente wurde nicht angeordnet. Auch diese Rüge erweist sich damit als unbegründet.

#### **E. 10**

/ 10